



Photovoltaik bei ALDI

Stromsteuerrechtliche Hemmnisse für
den PV-Ausbau

Essen/Berlin | 19.10.2023 | ALDI Nord Holding Stiftung & Co. KG



Stromsteuerrechtliche Hemmnisse für den PV-Ausbau

- Für den eigenerzeugten Strom aus den PV-Anlagen der ALDI-Regionalgesellschaften kommen 2 Stromsteuerbefreiungen in Betracht (*§ 9 Abs. 1 StromStG*)

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;
 3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;
- Dem Gesetz ist zu entnehmen, dass **Strom aus erneuerbaren Energieträgern** unabhängig von der Größe der Anlage **stets** von der Stromsteuer **befreit** sein soll, sofern er zum Selbstverbrauch entnommen wird.
 - **In unserem Fall soll jedoch keine der beiden Stromsteuerbefreiungen greifen.** Bei der Prüfung der einen Stromsteuerbefreiung (**Nr. 3**) werden **unsere PV-Anlagen zusammengerechnet** und damit liegen wir **oberhalb der 2 MW-Grenze**. Bei der Prüfung der anderen Stromsteuerbefreiung (**Nr. 1**) dürfen **unsere PV-Anlagen nicht zusammengerechnet** werden, so dass wir **unterhalb der 2 MW-Grenze liegen**.



Stromsteuerrechtliche Hemmnisse für den PV-Ausbau

- **Problem:** Wortlaut des § **12b Abs. 2 S. 1 StromStV** (Definition des Anlagenbegriffs)
- Gemäß § 12b Abs. 2 S. 1 StromStV gelten PV-Anlagen an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, wenn diese in die Direktvermarktung (Fernsteuerbarkeit) fallen

(2) Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes, sofern

1. die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungsanlagen nach § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fernsteuerbar sind, und
2. der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Summe der elektrischen Nennleistungen der einzelnen Stromerzeugungseinheiten als elektrische Nennleistung im Sinn des § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes.

- **Dem Wortlaut** der Verordnung **nach** gilt der in § 12b Abs. 2 S. 1 StromStV definierte Anlagenbegriff für Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten **nur für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG**.
- Im Ergebnis vertreten die Hauptzollämter daher die Auffassung, dass bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Stromsteuerbefreiung nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG** auf die Größe der nach § 12b Abs. 2 S. 1 StromStV **verklammerten Anlage** abzustellen ist (bei uns > 2 MW). Hingegen sei bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Stromsteuerbefreiung nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG** auf die Größe der **einzelnen PV-Anlage** in Direktvermarktung abzustellen (bei uns < 2 MW).



Beispiel

- An **17 unterschiedlichen Filialstandorten** einer ALDI-Regionalgesellschaft ist jeweils eine **fernsteuerbare PV-Anlage** mit einer **elektrischen Nennleistung von 0,125 MW** installiert.
- **Keine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG** (Voraussetzung: Anlage ≤ 2 MW): Die Stromerzeugungseinheiten an den unterschiedlichen Filialstandorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von **2,125 MW**.
- **Keine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG** (Voraussetzung: Anlage > 2 MW): Es ist auf die einzelne Anlage am jeweiligen Filialstandort abzustellen, so dass **17 PV-Anlagen** mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils **0,125 MW** vorliegen.



Schlussfolgerung und Lösungsansatz

- Unseres Erachtens führt eine unglücklich gewählte Formulierung in der Verordnung dazu, dass die Hauptzollämter demselben Anlagenbegriff innerhalb einer Rechtsnorm (§ 9 StromStG) unterschiedliche Bedeutung beimessen.
- **Betreiber von vielen dezentral betriebenen PV-Anlagen (> 100 kWp) werden** hierdurch sachgrundlos gegenüber Betreibern mit einer großen PV-Anlage an einem Standort **benachteiligt**.
- Dieses Hemmnis führt auch dazu, **dass Dachpotenziale nicht vollständig erschlossen werden.**
- Wir würden es daher begrüßen, **wenn in § 12b Abs. 2, 3 StromStV klargestellt wird, dass der Anlagenbegriff auch auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG Anwendung findet.**